

# „Fallendes Laub ist gottgewollt“

**Nachbars Garten – Kniffliges Recht für grüne Störenfriede: Wann verursachen Blätter, Blüten und Wurzeln einen Schaden?**

VON MONIKA HILLEMACHER

Herbstlich bunt gefärbte Blätter sind schön anzusehen. Manchem treiben sie aber auch die Zornesröte ins Gesicht – vor allem dann, wenn Laub aus Nachbars Garten auf das eigene Grundstück oder den Balkon weht. Darüber geraten manche Nachbarn so in Streit, dass sie vor Gericht ziehen.

Was Blätter angeht, ist dieser Weg allerdings selten von Erfolg gekrönt: Herbstlaub müssen Nachbarn in Kauf nehmen, denn nach richterlicher Ansicht gehört es zum normalen Leben. „Blätter fallen, das ist gottgewollt“, zitiert die auf Nachbarschaftsrecht spezialisierte Anwältin Vera Barcik aus Dresden einen flapsigen Juristenspruch.

ger als gewöhnlich wegen Birken-samen vom Nachbargrundstück gesäubert werden muss, sei der Beweis gelungen und eine „Laubrente“ möglich.

Ein Anspruch auf das Fallen von Bäumen besteht normalerweise selbst bei starkem Laubfall nur innerhalb bestimmter Fristen nach der Anpflanzung. Sie sind im Nachbarschaftsrecht geregelt. So sind es in Hessen, Niedersachsen und Sachsen fünf Jahre. Dem BGH zufolge ein Fall-Anspruch. Daran denken aber die wenigsten Nachbarn: „Die erste Jahre machen sich die Menschen keine Gedanken, sondern erfreuen sich am Grün. Oder sie schweigen, weil sie eigentlich keinen Streit wollen“, sagt Bettina Schmidt.

## Paragrafen zum Schutz des Baums vor der Axt

Generell ist Vorsicht geboten beim Fällen oder Beschneiden von Bäumen. Auch im eigenen Garten kann nicht einfach die Axt angelegt werden. „In vielen Kommunen gibt es Baumschutzsatzungen, die beachtet werden müssen. Sonst riskiert man ein Bußgeldverfahren“, sagt Schmidt. Satzungen und Nachbarschaftsgesetze der Länder stellen Pflanzen je nach Art, Alter und Größe unter Schutz und legen Sperrzeiten fest. So darf zum Beispiel in Sachsen von März bis September nicht gefällt werden. Wer auf Nummer sicher gehen will, „vereinbart einen Ortstermin mit kommunalen Experten“, rät Barcik.

Bei überhängenden Ästen ist allerdings Selbsthilfe erlaubt. Ehe die Säge zum Einsatz kommt, sollte der eine Nachbar dem anderen aber „einen Brief schreiben und ihm eine Frist von mindestens vier Wochen setzen, damit er die Äste abschneiden kann“, empfiehlt Schmidt. Auch Barcik rät, „über den Zaun hinweg miteinander zu sprechen und sich gemeinsam alles anzusehen“. Zeigt sich

der Nachbar uneinsichtig, darf gesägt werden. Übernimmt ein Fachbetrieb die Aufgabe, muss der Nachbar die Kosten ersetzen, entschied das BGH (Az.: V ZR 99/03).

Zur Kasse gebeten wird nach diesem Urteil auch derjenige, von dessen Grundstück aus sich Wurzeln durch den nachbarlichen Boden schlingen und Schäden anrichten – wie zerbrochene Terras-



**Wucherndes Wurzelwerk** ist für den Menschen im Wald ein schöner Anblick. Auf dem Grundstück des Nachbarn gibt es hingegen Anlass für Ärger, wenn es Terrasse oder Mauern beschädigt. ARCHIVFOTO: GÜNTHER JOCKEL

sempfalten, Risse im Mauerwerk oder ein zugewachsenes Kanalloch. Dann kann der Nachbar dem BGH zufolge den Rückschnitt des Wurzelwerks verlangen und mögliche Reparaturen dem Baumbesitzer in Rechnung stellen.

Ein Gespräch zwischen Nachbarn hält BGH-Sprecher Wolfgang Krüger für den besten Weg. Prozesse zu vermeiden. Aus seiner Zeit als Amtsrichter wisse er, dass sich hinter Streitereien oft lang aufgebaute Konflikte verbergen. Ein Gespräch unter Beteiligung eines Schlichters oder Mediators bewirke für das künftige Zusammenleben oft mehr als Urteile.

Diese Erfahrungen spiegeln sich auch im Nachbarschaftsrecht: Brandenburg, Nordrhein-

Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland schreiben Streithähnen den Gang zu einer Schiedsstelle vor. Die Aufgabe übernehmen von der Kommune gewählte, ehrenamtliche Schiedsleute. „Wir haben eine Vergleichsquote von mehr als 50 Prozent“, sagt Erhard Väh, Vorsitzender des Bundesdeutscher Schiedsmänner und Schiedsfranken in Bochum. Streitende könnten sich wieder in die Augen sehen, und es gebe keinen Bestiegten.

ANZEIGE



## RECHTMÄßIG OBST ERNTEN

### Pflücken und Schütteln verboten

Auch wenn der pralle Apfel lockt: Vom Nachbarn pflücken ist verboten. Der Informationsverein Besser Bauen (IVBB) weist darauf hin, dass Obst an einem über die Grundstücksgrenze ragenden Ast dem Besitzer des Baumes gehört. Der Baum-Besitzer hat das Recht, mit einem Greifgerät ins angrenzende Grundstück einzudringen und das Obst abzupflücken. Betre-



**Gefallenes Laub** kann der Nachbar nur beanstanden, wenn die Pflanze, die es abwirft, juristisch als „Störer“ gilt. FOTO: DPA

Anders sieht die Sache allerdings aus, wenn Laub, Nadeln, Zapfen oder Blüten die Benutzung eines Grundstücks wesentlich beeinträchtigen und darüber hinaus von Bäumen und Sträuchern rieseln, die außerhalb vorgeschriebener Grenzabstände stehen. Dann gelten die Pflanzen juristisch als Störer, erläutert Wolfgang Krüger, Sprecher des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe. In einem solchen Fall kann derjenige, der sich gestört fühlt, die Erstattung seiner Mehrkosten verlangen. So gab der BGH einem Kläger Recht, der Reinigungskosten für eine Dachrinne ersetzt haben wollte, die durch Nachbars Nadeln mehrfach verstopft gewesen war (Az.: V ZR 102/03).

Die Gesetzeslage ist aber durchaus knifflig: Erstens sind die Grenzabstände von Bundesland zu Bundesland und teilweise auch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Auskünfte dazu gibt es bei Umwelt- oder Grünflächenämtern. Zweitens will eine wesentliche Beeinträchtigung erst einmal bewiesen sein. Dazu werde ein Gutachten oder eine Fachfirma benötigt, sagt die Rechtsanwältin Bettina Schmidt, Spezialistin für Nachbarschaftsrecht aus Frankfurt. Bestätigt eine Reinigungsfirma, dass die Rinne häufig-